

REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG - REWAG -

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom

gültig ab 1. Januar 2020

Ersatzversorgung

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 ist die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. Strombezug ohne Liefervertrag. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt.

Grundversorger

Grundversorger nach § 36 Absatz 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz

Bei den Allgemeinen Preisen für die Ersatzversorgung mit Strom wird in Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden unterschieden. Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines Rechtsverhältnisses nach §38 EnWG Abs.1 durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

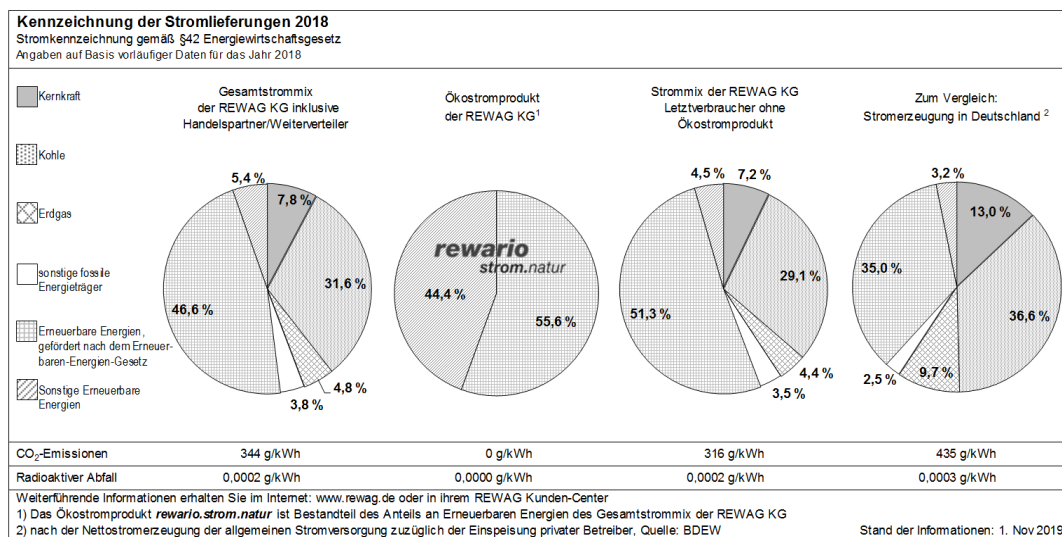
Laufzeit der Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung endet gemäß §38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Preise der Ersatzversorgung Strom treten mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in Kraft. Änderungen der Preise der Ersatzversorgung Strom werden im Internet unter www.rewag.de bekannt gegeben und zum jeweiligen Termin wirksam.

Stromkennzeichnung



1 Haushaltskunden

Für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden nach § 38 des EnWG gelten die Preise und Bedingungen der Grundversorgung Strom (**rewario.strom.basis**) der REWAG sowie die Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV mit den jeweils dazugehörenden ergänzenden Bestimmungen.

2 Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung

	Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (mit Umsatzsteuer)
2.1 ohne Schwachlastregelung		
mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 3.500		
1. Verbrauchspreis	26,16 ct/kWh	31,13 ct/kWh
2. fester Leistungspreis	68,11 €/Jahr	81,05 €/Jahr
3. Verrechnungspreise	Siehe unter Ziffer 2.3	siehe unter Ziffer 2.3
mit einem Jahresstromverbrauch über 3.500 kWh/Jahr		
1. Verbrauchspreis	27,07 ct/kWh	32,21 ct/kWh
2. fester Leistungspreis	37,76 €/Jahr	44,93 €/Jahr
3. Verrechnungspreise	Siehe unter Ziffer 2.3	siehe unter Ziffer 2.3
2.2 mit Schwachlastregelung		
mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 3.500		
1. Verbrauchspreise		
- in der Hochtarifzeit (HT)	26,62 ct/kWh	31,68 ct/kWh
- in der Niedertarifzeit (NT)	22,64 ct/kWh	25,75 ct/kWh
2. fester Leistungspreis	68,11 €/Jahr	81,05 €/Jahr
3. Verrechnungspreise	siehe unter Ziffer 2.3	siehe unter Ziffer 2.3
mit einem Jahresstromverbrauch über 3.500 kWh/Jahr		
1. Verbrauchspreise		
- in der Hochtarifzeit (HT)	28,14 ct/kWh	33,49 ct/kWh
- in der Niedertarifzeit (NT)	22,64 ct/kWh	25,75 ct/kWh
2. fester Leistungspreis	37,76 €/Jahr	44,93 €/Jahr
3. Verrechnungspreise	siehe unter Ziffer 2.3	siehe unter Ziffer 2.3
2.3 Verrechnungspreise		
Zähler ohne Leistungsmessung		
- Wechselstromzähler	18,39 €/Jahr	21,88 €/Jahr
- Drehstromzähler	25,80 €/Jahr	30,70 €/Jahr
Prepaymentzähler*	72,54 €/Jahr	86,32 €/Jahr
Tarifschaltungen	19,68 €/Jahr	23,42 €/Jahr
Stromwandlersatz	30,72 €/Jahr	36,56 €/Jahr
2.4 Stromsteuer		
Die Verbrauchspreise nach Ziffer 2.1 und 2.2 enthalten die Stromsteuer von 2,05 ct/kWh.		
2.5 Konzessionsabgabe		
Die Verbrauchspreise nach Ziffer 2.1 und 2.2 enthalten Konzessionsabgaben, die an die jeweilige Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstsätze der Konzessionsabgaben betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV) vom 9. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 ct/kWh, für sonstige Stromlieferungen 1,99 ct/kWh in Regensburg und 1,32 ct/kWh in anderen Gemeinden. Vereinbarungen mit den Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise werden dann entsprechend herabgesetzt.		
2.6 Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und weitere Umlagen		
Die Verbrauchspreise nach Ziffer 2.1 und 2.2 enthalten die Belastungen aus dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“, „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“, „§19 StromNEV“, „§17f Abs.5 EnWG-Novelle (Offshore-Netzumlage)“ und die Umlage „Abschaltbare Lasten nach §18AbLaV“.		
2.7 Mehrwertsteuer		
Die Bruttopreise nach Ziffer 2.1 bis 2.3 enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der derzeit geltenden Höhe (ab 01.01.2007: 19 %). Sie sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Rechnungsstellung werden die Nettopreise zugrunde gelegt; die Umsatzsteuer wird auf den Nettobetrag der Rechnung erhoben.		

* Bei Kundenanlagen mit Prepaymentzähler gelten unabhängig vom tatsächlich festgestellten Jahresverbrauch die Preise der Kategorie bis 3.500 kWh/Jahr

3 Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung in Niederspannung

Die Berechnung für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz im Rahmen der Ersatzversorgung an Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

3.1 Leistungspreis für die Monatshöchstleistung **12,35 €/kW**
Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

3.2 Wirkarbeitspreise

HT-Zeit **14,32 ct/kWh**
NT-Zeit **12,52 ct/kWh**

Tarifzeiten

Als HT-Zeiten gelten:

	Montag – Freitag	an Samstagen
Oktober - März	6:00 - 22:00 Uhr	6:00 - 13:00 Uhr
April - Sept.	6:00 - 18:00 Uhr	

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in Regensburg geltenden gesetzlichen Feiertage. Sie gilt für mitteleuropäische Zeit und kann entsprechend den Belastungsverhältnissen der REWAG geteilt oder verändert werden.

3.3 Verrechnungspreis **70,00 €/Monat**

Der Verrechnungspreis für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Standard-Messeinrichtung des Netzbetreibers bzw. Messtellenbetreibers, der erforderlichen Steuereinrichtung zur HT-/NT-Umschaltung incl. Ablesung und Abrechnung pro Messstelle.

3.4 Steuern, Abgaben und weitere Preisbestandteile

Die Preise verstehen sich rein netto inkl. Durchleitungsentgelte und Konzessionsabgaben zuzüglich der jeweils geltenden Strom- und Mehrwertsteuern sowie der Abgaben und Umlagen, d. h. Belastungen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), nach §19 StromNEV, nach §17f Abs.5 EnWG-Novelle (Offshore-Netzzulage) und nach §18AbLaV zu Abschaltbaren Lasten.

Die vorgenannten Steuern und Aufschläge werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ändern sich die veröffentlichten Werte, passen sich die genannten Aufschläge automatisch an und werden ab dem Folgemonat bei den Verbrauchsabrechnungen berücksichtigt. Bei Inkrafttreten eines Nachfolgegesetzes erfolgt eine entsprechende Anpassung.